

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab den 01.07.2013

### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendung auf alle Verträge über Lieferungen der GASA Young Plants A/S und GASA Young Plants Costa Rica S.A. (im Folgenden „GSYP“), soweit sich aus zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder ausdrücklichen Vereinbarungen zwischen den Parteien nicht Abweichendes ergibt.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor etwaigen Bestimmungen im Auftrag/in der Annahmeerklärung des Käufers, darunter die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers.

### 2. Angebot und Annahme

- 2.1. Angaben und Unterlagen, die dem Käufer vor der Auftragsbestätigung durch GSYP übersandt werden, gelten nicht als verbindliches Angebot an den Käufer, sondern nur als Aufforderung an den Käufer, einen Auftrag zu erteilen. Ein Vertrag über Lieferung, Preise und sonstigen Bedingungen kommt daher erst mit Eingang von GSYPs Auftragsbestätigung beim Käufer zustande. Zwischenverkauf vorbehalten.
- 2.2. Angaben in GSYPs Produktinformationen, Preislisten oder Ähnliches sind nur insoweit verbindlich, wie dies ausdrücklich aus dem bezüglich der Lieferung geschlossenen Vertrag hervorgeht.
- 2.3. GSYP ist dazu berechtigt, vereinbarte Preise entsprechend den Änderungen von Wechselkursen, Einkaufspreisen, Zoll- und Gebührensätzen, Versandkosten oder sonstigen Umständen, die nicht der Kontrolle der GSYP unterliegen, zu ändern.

### 3. Paletten und Container

- 3.1. GSYP liefert die Pflanzen auf Containern und Brettern, die von der Container Centralen A/S („CC-Container“ und „CC-Bretter“) zugelassen sind, und/oder auf Europaletten und/oder Tannengittern (insgesamt als „Material“ bezeichnet). Der Käufer ist dazu verpflichtet, in einem solchen Umfang über Material zu disponieren, dass bei Lieferungen ein Umtausch im Verhältnis 1:1 erfolgen kann.

Das Material, das der Käufer GSYP überlässt, muss deutlich als GSYP zugeordnet gekennzeichnet sein.

- 3.2. Erfolgt im Rahmen einer Lieferung kein Austausch von CC-Containern und CC-Brettern, so stellt GSYP dem Käufer, soweit nichts anderes angegeben ist, eine Tagesmiete in Rechnung, die der jeweils von der Container Centralen A/S festgesetzten Miete für die betreffenden Objekte entspricht.

Erfolgt im Übrigen kein Austausch von Material, so ist GSYP dazu berechtigt, dem Käufer das fehlende Material zum Wiederbeschaffungspreis in Rechnung zu stellen.

- 3.3. Wird nichts Gegenteiliges bewiesen, so gelten die von GSYP oder von dem von GSYP beauftragten Transporteur ausgestellten Materialquittungen als ausreichender und abschließender Nachweis für den Materialsaldo im Zusammenhang mit der Lieferung. Der Käufer kann von GSYP jederzeit einen Kontoauszug über den gesamten Materialsaldo anfordern.

Werden im Zuge einer Lieferung vom Käufer Unstimmigkeiten zwischen dem vom Käufer zum Umtausch vorbereiteten Material und den Angaben auf den von GSYP oder deren Transporteur ausgestellten Materialquittungen festgestellt, so hat der Käufer umgehend - oder bei Lieferung außerhalb der normalen Geschäftszeiten des Käufers innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Lieferung - gegenüber GSYP zu reklamieren.

### 4. Lieferung

- 4.1. Ist eine Lieferklausel vereinbart, so ist diese gemäß den bei Vertragsschluss geltenden Incoterms auszulegen.

GASA  
Young Plants A/S

Lavsenvænget 1  
DK-5200 Odense V  
t: +45 65 48 14 00  
f: +45 63 12 96 31

[www.gasayoungplants.dk](http://www.gasayoungplants.dk)

CVR-nr.: DK 25 44 20 24

VAT.nr.: DK 11 89 62 51

4.2. Ist keine Lieferklausel vereinbart, so gilt die Lieferung als „EXW“, Ex Works getätigt.

## 5. Zahlung

5.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die vereinbarte Kaufsumme zuzüglich etwaiger MwSt. und anderen Abgaben bei Lieferung bar zu bezahlen. Der Verkäufer kann eine Barzahlung gegen Aushändigung der originalen Transportdokumente verlangen (Cash against Documents).

5.2. Unterlässt es der Käufer, Lieferungen am vereinbarten Tag entgegenzunehmen, ist er dessen ungeachtet dazu verpflichtet, die Zahlung zu leisten, als hätte die Lieferung vertragsgemäß stattgefunden.

5.3. Zahlt der Käufer nicht fristgerecht, so ist GSYP dazu berechtigt, mit Wirkung vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 1,5 % je angefangenem Monat sowie Mahngebühren gemäß geltenden Gesetzen zu erheben.

## 6. Verzug

6.1. Ist GSYP nicht imstande, rechtzeitig zu liefern oder ist Verzug seitens GSYP als wahrscheinlich anzusehen, so unterrichtet GSYP den Käufer unverzüglich hierüber und gibt zugleich die Ursache des Verzugs sowie, soweit möglich, den Zeitpunkt an, zu dem die Lieferung voraussichtlich erfolgen kann.

6.2. Ist der Verzug einer Lieferung auf Umstände zurückzuführen, die gemäß Punkt 10.1 (Höhere Gewalt) einen Haftungsausschluss darstellen, oder auf Handlungen oder Unterlassungen des Käufers zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferfrist um einen den Umständen nach angemessenen Zeitraum. Die Lieferfrist ist zu verlängern, selbst wenn die Ursache für den Verzug nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist eintritt.

6.3. Liefert GSYP nicht fristgerecht oder vor Ablauf der verlängerten Lieferfrist gemäß Punkt 6.2, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an GSYP die Lieferung verlangen und hierfür eine letzte angemessene Frist von mindestens acht Tagen setzen.

Liefert GSYP auch in der gesetzten Frist nicht und ist dies nicht auf Umstände zurückzuführen, die der Käufer zu vertreten hat, so kann der Käufer durch schriftliche Mitteilung an GSYP für den Teil der Lieferung, die nicht ausgeführt ist, vom Vertrag zurücktreten.

6.4. Tritt der Käufer zu Recht vom Vertrag zurück, so hat der Käufer Anspruch auf den Ersatz nachgewiesener Kosten, die zur Vornahme von Deckungskäufen für den aufgehobenen Teil der Lieferung bestritten wurden. Der Schadensersatz kann jedoch niemals die zwischen Käufer und GSYP vereinbarte Nettokaufsumme für den vom Rücktritt betroffenen Teil der Lieferung übersteigen.

Hält der Käufer den Vertrag in Bezug auf den verzögerten Teil der Lieferung aufrecht, so hat der Käufer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf irgendeine andere Form von Entschädigung aus Anlass des Verzugs.

6.5. **Abgesehen von einem Rücktritt mit begrenzter Entschädigung gemäß Punkt 6.4 sind Ansprüche jeglicher Art ausgeschlossen - hierunter Betriebsverluste, entgangener Gewinn und andere wirtschaftliche Folgeschäden - seitens des Käufers anlässlich des Verzugs durch GSYP.**

## 7. Gewährleistung

7.1. GSYP ist verpflichtet und berechtigt, Qualitätsmängel der Ware im Vergleich zu den Vereinbarungen durch Nachbesserung oder Neulieferung des mangelhaften Teils der Lieferung gemäß den Vorschriften in dieser Bestimmung zu beheben. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Lieferung zum Lieferzeitpunkt trägt der Käufer.

7.2. **Der Käufer hat bei Empfang der Lieferung umgehend eine Prüfung vorzunehmen und im Falle von Mängeln eine ordnungsgemäße Reklamation gegenüber dem Frachtführer zu erheben. Ferner hat der Käufer GSYP etwaige**

Mängel, die zum Empfangszeitpunkt festgestellt werden können, innerhalb von 12 Stunden schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen sind Mängelrügen innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Lieferung zu erheben. Reklamationsmitteilungen haben eine Beschreibung zu enthalten, wie sich der Mangel äußert.

Der Käufer ist dazu verpflichtet, mangelhafte Teile der Lieferung im Hinblick auf eine Besichtigung durch einen Vertreter von GSYA und/oder einen unabhängigen anerkannten Havarieagenten vorschriftsmäßig aufzubewahren.

- 7.3. Nach Erhalt einer schriftlichen Reklamation des Käufers gemäß Punkt 7.2 hat GSYA den Mangel, siehe Punkt 7.1, unverzüglich zu beheben.
- 7.4. Kommt GSYA seinen Verpflichtungen gemäß Punkt 7.1 nicht binnen angemessener Frist nach, so kann der Käufer GSYA für die Erfüllung schriftlich eine letzte Frist von nicht weniger als acht Tagen setzen. Ist den Verpflichtungen mit Ablauf dieser Frist nicht nachgekommen, so kann der Käufer die üblichen Gewährleistungsansprüche gegenüber GSYA geltend machen, wobei eine etwaige finanzielle Forderung gegen GSYA in Form von Schadensersatz, verhältnismäßiger Ermäßigung oder auf anderer Grundlage die zwischen Käufer und GSYA vereinbarte Nettokaufsumme für den mangelhaften Teil der Lieferung niemals übersteigen kann.
- 7.5. GSYA haftet nicht für Mängel über die Bestimmungen in den Punkten 7.1 - 7.4 hinaus. Dies gilt für alle Verluste, die der Mangel evtl. verursacht, darunter Betriebsverluste, entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Folgeschäden.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Die gelieferten Waren bleiben in dem Maße, wie ein solcher Eigentumsvorbehalt gültig ist, bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der GSYA.

## 9. Produkthaftung

- 9.1. Bei Produkthaftungsschäden ist GSYA nur haftbar, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Schaden oder Verlust auf Fehler oder Versäumnisse seitens GSYA zurückzuführen ist.
- 9.2. GSYA ist nicht haftbar für Schäden, die von den gelieferten Waren an Gebäuden oder bewegliche Habe verursacht werden, und die eintreten, während sich die gelieferten Waren im Besitz des Käufers befinden.
- 9.3. GSYA ist nicht haftbar für Schäden, die an vom Käufer hergestellten Produkten verursacht werden oder an Produkten, deren Bestandteil sie sind, oder für Schäden an Gebäuden oder bewegliche Habe, die diese Produkte als Folge der Lieferung verursachen.
- 9.4. GSYA ist nicht haftbar für Schäden/Verluste an beweglichen Sachen als Folge der Übertragung von Pflanzenkrankheiten und/oder Schädlingen, die aus der Lieferung herrühren.
- 9.5. GSYA ist nicht haftbar für indirekte Verluste, hierunter Betriebsverluste, entgangenen Gewinn und andere wirtschaftliche Folgeschäden.
- 9.6. Die Gesamthöhe der Entschädigung kann DKK 1.000.000,00 nicht übersteigen.
- 9.7. Soweit GSYA eine Produkthaftung gegenüber Dritten auferlegt wird, hat der Käufer GSYA in dem Umfang schadlos zu halten, in dem GSYA für solche Schäden und Verluste gegenüber Dritten haftbar gemacht wird, für die GSYA gegenüber dem Käufer gemäß Punkt 9.1 - 9.6 nicht haftbar ist.
- 9.8. Machen Dritte gegenüber einer der Parteien gemäß diesem Punkt Schadensersatzansprüche geltend, so hat diese Partei die andere umgehend davon zu unterrichten.

## 10. Höhere Gewalt

- 10.1. Folgende Umstände führen zu einem Haftungsausschluss, sofern sie die Vertragserfüllung verhindern oder sie unbillig erschweren:

Arbeitskampf und jeder andere Umstand, der sich dem Einfluss der Parteien entzieht, wie Brand, Krieg, Mobilmachung oder Einberufung zum Militär entsprechenden Umfangs, Requirierung, Beschlagnahme, Währungsrestriktionen, Aufruhr und Unruhen, Mangel an Transportmitteln, allgemeine Warenknappheit, Beschränkungen der Antriebskraft, Staus oder andere von außen kommende Hindernisse, die einen ungehinderten Transportablauf verhindern, sowie Mängel an oder Verzug von Lieferungen von Zulieferern, die auf einen der in diesem Punkt genannten Umstände zurückzuführen sind.

- 10.2. Es obliegt der Partei, die sich auf einen der in Punkt 10.1 genannten Haftungsausschlussgründe berufen möchte, die andere Partei unverzüglich, schriftlich von dessen Entstehen und Beendigung zu unterrichten.
- 10.3. Ungeachtet der sonstigen Rechtsfolgen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jede der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei vom Vertrag zurücktreten, sofern dessen Erfüllung durch einen der in Punkt 10.1 genannten Ereignisse mehr als sechs Monate verhindert wird.

#### **11. Immaterielle Rechte**

- 11.1. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass die Lieferung ganz oder teilweise von nationalen oder internationalen Bestimmungen über den Schutz von Pflanzeneuheiten, wie das Gesetz über Pflanzeneuheiten und die Verordnung des Rates über den EG-Sortenschutz oder sonstige Vorschriften über den Schutz immaterieller Rechte umfasst oder geschützt sein kann, die in verschiedener Weise das Nutzungs- und Verfügungsrecht des Käufers über die von der Lieferung umfassten Produkte beschränken. Der Käufer ist verpflichtet, für die Einhaltung derartiger Vorschriften Sorge zu tragen.

#### **12. Besondere Vorschriften für den Handel mit Jungpflanzen**

- 12.1. Grundsätzlich gelten diese Geschäftsbedingungen auch für den Handel mit Jungpflanzen, Stecklingen u. a. m. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laut Gesetz über Pflanzeneuheiten lizenzpflichtige Sorten nur vermehrt werden dürfen, wenn ein gültiger Lizenzvertrag mit dem Rechteinhaber abgeschlossen wurde.

Bezüglich der Reklamationsfristen gilt Folgendes:

Für 'bewurzelte Jungpflanzen' gilt eine Reklamationsfrist von 72 Stunden ab Lieferung an den Käufer. Es gilt jedoch eine Reklamationsfrist von 14 Tagen in den Fällen, in denen die Ursache für die Reklamation Schädlingsbefall durch Schädlinge ist, die sich bei Lieferung in der Ware befanden.

Für 'unbewurzelte Stecklinge' gilt entsprechend eine Reklamationsfrist von 72 Stunden nach beendeter Bewurzelung, wobei Werk- und Feiertage bei der Berechnung der Frist mitzählen. Es gilt jedoch eine Reklamationsfrist bis nach beendeter Bewurzelung in den Fällen, in denen die Ursache für die Reklamation Schädlingsbefall durch Schädlinge ist, die sich bei Lieferung in der Ware befanden.

#### **13. Beratung u. a. m.**

- 13.1. Die obigen Bedingungen, die zwischen den Parteien für Mängel, Produkthaftung und Höhere Gewalt gelten, gelten darüber hinaus in den Fällen, in denen GSYF - oder eine oder mehrere zum Konzern gehörende Gesellschaften - als Berater für den Käufer tätig wird.
- 13.2. Entsprechendes gilt, sofern Mängel oder eine Haftung gegenüber GSYF auf der Grundlage von Anweisungen - oder Angaben zu Waren und deren Anwendung - hierunter Gebrauchsanweisungen zu gelieferten Produkten geltend gemacht werden.

#### **14. Rechtswahl und Gerichtsstand**

- 14.1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag, die Lieferung und alles damit im Zusammenhang Stehende dänischem Recht unterliegt, dass der Vertrag gemäß



den Vorschriften dänischen Rechts auszulegen und zu erfüllen ist und dass Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften dänischen Rechts zu entscheiden sind.

- 14.2. Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag und im Zusammenhang damit sind an GGDs Gerichtsstand zu entscheiden. GSYF ist außerdem berechtigt, Klage am Gerichtsstand des Käufers zu erheben.